

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GEM. § 8 BAUNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ZB BMZ 7,5 BAUMASSENAHLE
- ZB GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENAHLE
- ZB OK 12,0 m HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER GEHWEG
- 3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUGRENZE
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE
- ELEKTRIZITÄT
- 9. GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 10. WÄSSERFLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
- WASSERFLÄCHEN (GEWÄSSER II. ORDNUNG)
- 13. PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BAUM
- ZU ERHALTENDE HECKE
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU 2. Höhe baulicher Anlagen

Auf dem Betriebsgrundstück dürfen die Gebäude und Gebäudeteile die angegebene Höhe, gemessen ab OK - Gehweg (hilfsweise Straßensverkehrsfläche) incl. Attika, Werbeanlagen oder sonstiger Dachaufbauten nicht überschreiten.

ZU 13. Grünordnung:

Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

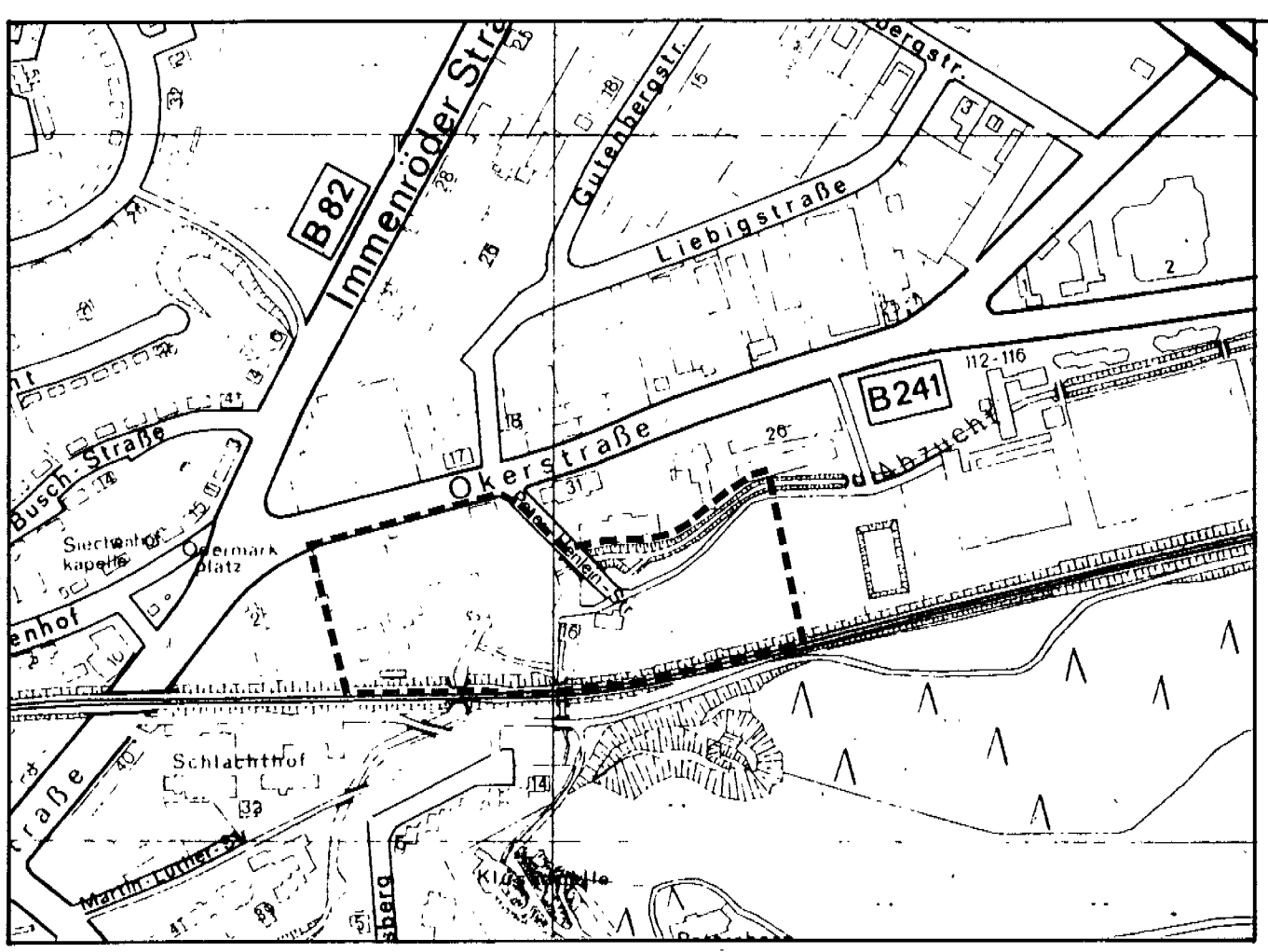
a) Die Buchenhecke an der Peter-Henlein-Straße ist - soweit im Plan festgesetzt - auf Dauer zu erhalten und bei deren Abgang durch eine gleichwertige Neupflanzung aus laubbildenden Gehölzen zu ersetzen.

b) Für je 200 m² durch Hochbauten neu zu überbauende Fläche ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nachbarschaft mind. 1 hochstämmiger Laubbaum vorzulegen als Bergahorn - Acer pseudoplatanus - Esche - Fraxinus excelsior - Traubeneiche - Quercus sessiliflora - Robinie - Carpinus betulus - Holbkastanie - Aesculus hippocastanum - oder Platane - Platanus acrifolia -

4 x verpflanzt, Stammumfang 20/25 cm anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei deren Abgang durch neue zu ersetzen.

c) Für je 10 m² durch Hochbauten neu zu überbauende Fläche ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nachbarschaft mind. 1 laubtragender Strauch anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei deren Abgang durch neue zu ersetzen. Bei mindestens der Hälfte aller Sträucher sind hochwachsende Arten zu wählen, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 2 m erreichen. Ersatzweise sind statt der Strauchpflanzungen für je 200 m² neu zu überbauende Fläche 100 m² Gründach mit mind. 7 cm dicker Vegetationsschicht mit Extensivbegrünung anzulegen.

d) Bei neu zu errichtenden Hochbauten ist auf je 4 m Fassadenlänge 1 Rankgewächs anzupflanzen, dafür sind geeignete Rankhilfen (Rankgitter) mit vorzulegen. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu unterhalten und bei deren Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.



<p>P R A M B E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESTZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p>	<p>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.02.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50.2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 05.04.91 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 8 RAKA, 9854 C, 9954 D</p> <p>MASSTAB 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERKE: Vervielfältigung nur für EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§ 18 I Nr. 10 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985-GVBl. S. 187)</p> <p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICH BEZUEHENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH. ESFAND-RECHNUNG</p> <p>SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.</p> <p>DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÜRFLÄCHEN IST EINWANDFREI WÜGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 30.06.92</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. OHLIG VERMESSUNGSAMTSRAT</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 30.06.92</p> <p>GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02.06.91 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.07.91 BIS 12.08.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1-2, HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02.06.91 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.07.91 BIS 12.08.91 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.91 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.11.91 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.11.91 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>ANZEIGEVERFAHREN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 27.08.1992 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 27.08.1992 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTENDE GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB).</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 24.11.92 (AZ: 309/2102/53005/01-01) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFGEBEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB) TEILWEISE BRAUNSCHWEIG, 24.11.1992</p> <p>I.A. GEZ. KÜRZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN 24.11.92 (AZ: 309/2102/53005/01-01) GEMANNEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 14.05.1996 BETRETEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR VON DER AUFLAGEN/MASSGABEN WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.11.92 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.</p> <p>WEGEN DER AUFGABEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.</p> <p>DER BETEILIGTEN WURDE VOM BIS ÖFFENTLICH NENNUNG GEGEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 13.06.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNT-GEMACHT WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 13.06.1996 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1, NR. 1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 19.06.1997</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p> <p>INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
--	--	--	---	--	--	---	---	--	--	--	--

BEBAUUNGSPLAN NR. 50.2

2. TEILWEISE ÄNDERUNG

„ OKERSTRASSE „

MASSTAB M 1:1000